

**Verfahrensordnung  
für das  
Prüfungswesen  
des  
Judo Verbandes Pfalz e.V.**



# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
Präambel (Überschrift neu eingefügt).....	3
1. PRÜFUNGSBERECHTIGUNG .....	3
1.1 ERWERB EINER GRADUIERUNGSLIZENZ.....	3
1.2 VERLÄNGERUNG EINER GRADUIERUNGSLIZENZ .....	3
1.3 ANMELDUNG ZUM LIZENZLEHRGANG.....	4
1.4 LEHRGANGSINHALTE .....	4
2. PRÜFUNGSKOMMISSIONEN .....	4
2.1 KYU-PRÜFUNGEN .....	4
2.2 DAN-PRÜFUNGEN .....	5
3. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN.....	6
3.1 KYU-PRÜFUNGEN .....	6
3.1.1 Anmeldung von Kyu-Prüfungen.....	6
3.1.2 Verfahrensweise nach durchgeführten Kyu-Prüfungen.....	6
3.1.3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen: .....	7
3.1.4 Vorbereitungszeiten .....	8
3.1.5 Mindestalter .....	8
3.1.6 Prüfungspartner.....	8
3.1.7 Graduierung ohne förmliche Prüfung .....	8
3.1.8 Prüfungen außerhalb des Vereins .....	9
3.2 DAN-PRÜFUNGEN .....	9
3.2.1 Allgemeines .....	9
3.2.2 Anmeldung zu Dan-Prüfungen .....	9
3.2.3 Dan-Vorbereitungslehrgänge .....	9
3.2.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Dan-Prüfungen.....	10
3.2.5 Mindestalter und Vorbereitungszeiten .....	10
3.2.6 Prüfungspartner.....	11
3.2.7 Prüfungen außerhalb des Verbandes .....	11
3.3 KOSTEN UND GEBÜHREN.....	11
4. NACHTRÄGLICHE GRADUIERUNGSEINTRÄGE.....	11
4.1 ZWEITAUSSTELLUNG EINES JUDOPASSES.....	11
4.2 GRADUIERUNGEN lt. 3.1.4 SONDERREGELUNGEN .....	11
5. VERGABE VON GRADUIERUNGEN DURCH ANERKENNUNG.....	12
6. VERLEIHUNG VON GRADUIERUNGEN .....	12
7. BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN.....	13
7.1 (neu: 7.1) KYU-PRÜFUNGEN .....	13
7.2 DAN-PRÜFUNGEN .....	13

## **PRÄAMBEL**

Der Judo Verband Pfalz organisiert Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 5. Dan innerhalb seines Geschäftsbereiches im Judo und sorgt für deren korrekte Durchführung auf der Basis der **Graduierungsordnung des DJB** (siehe besonders 2.2 Aufgaben der Landesverbände) und des Kyu-Graduierungs- sowie des Dan-Graduierungsprogramms, die jeweils die judotechnischen Inhalte enthalten.

In dieser **Verfahrensordnung** trifft der JVP alle notwendigen Regelungen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen, soweit diese nicht in der Graduierungsordnung des DJB enthalten sind oder der JVP von diesen abweicht.

Für Menschen mit Behinderung wird bei allen Kyu- oder Dan-Prüfungen ein angepasstes Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

## **1. PRÜFUNGSBERECHTIGUNG**

Im Judo Verband Pfalz können Kyu-Prüfungen nur von Judokas abgenommen werden, welche im Besitz einer gültigen Graduierungslizenz sind.

Sie werden von den ausrichtenden Vereinen vorgeschlagen und eingetragen. Prüfer müssen dazu digital die **Graduierungslizenz – PF** beantragen.

Für Dan-Prüfungen werden die Prüfer vom zuständigen Referenten ausgewählt. Auch diese brauchen die digitale Graduierungslizenz – PF mit der notwendigen Berechtigung.

### **1.1 ERWERB EINER GRADUIERUNGS-LIZENZ**

Erwerber einer Graduierungslizenz müssen

- Über hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können
- und einen vom DJB bzw. JVP anerkannten Dan-Grad
- und eine gültige Trainer-Lizenz besitzen
- und das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- und durch einen gültigen Judopass (Nachweis über Beitragsmarken) den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ Landesverband des DJB erbringen
- einen Prüferlehrgang besuchen

Die Gültigkeitsdauer der Graduierungslizenz im JVP beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum 31.12.

### **1.2 VERLÄNGERUNG EINER GRADUIERUNGS-LIZENZ**

Voraussetzung für die Verlängerung der Graduierungslizenz ist die aktive Tätigkeit als Prüfer und Trainer (Lizenzvoraussetzung für Trainer ab 2001) sowie die Teilnahme an einem Prüferlehrgang.

Prüfer ohne gültige Lehrbefähigung können nur dann ihre Lizenz verlängern, wenn diese ununterbrochen gültig war.

Die gültige Lehrbefähigung wird durch Vorlage der entsprechenden Lizenz vor Lehrgangsbeginn nachgewiesen.

Die Graduierungslizenz wird grundsätzlich um zwei Jahre verlängert und endet jeweils zum 31.12., sofern nicht die nachfolgende Sonderregelung zutrifft.

### **Sonderregelung:**

Für Judokas im Besitz einer gültigen Trainer-B/A-Lizenz bzw. FÜL-B/A-Lizenz verlängert sich die Graduierungslizenz um **drei** Jahre, wenn:

- sie die entsprechenden Verlängerungslehrgänge für ihre Lizenzen nachweisen
- sie die gültige Lizenz beim Lehrgang vorlegen
- sie regelmäßig als Prüfer und Trainer tätig waren
- ihnen nicht die Graduierungslizenz entzogen wurde
- sich keine Änderungen in Prüfungs- oder Verfahrensordnung ergeben

## **1.3 ANMELDUNG ZUM LIZENZLEHRGANG**

Die Vereine melden geeignete Judokas schriftlich mit Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Dan-Grad, Lehrbefähigungslizenz mit Gültigkeitsdauer, an den Lehr- und Prüfungsreferenten des JVP und bestätigen gleichzeitig deren Vereinsmitgliedschaft.

Lehrgänge zur Verlängerung der Graduierungslizenz finden nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Jahres statt, zum Erwerb der Graduierungslizenz nach Möglichkeit im 4. Quartal.

Die Meldungen dienen als Grundlage für eine entsprechende Lehrgangsplanung und sollten spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn beim Lehr- und Prüfungsreferenten vorliegen.

## **1.4 LEHRGANGSINHALTE**

- Grundsatz-/ Verfahrensordnung (Neu-Lizenzen)
- Inhalte der Kyu-Prüfungsordnung in Theorie (Neu-Lizenzen)
- Bewertungskriterien (Neu-Lizenzen)
- Durchführung einer Kyu-Prüfung in Theorie und Praxis (Neu-Lizenzen)
- Aufgetretene Probleme und Verfahrensfehler (Verlängerung)
- Praktische und methodische Umsetzung der Kyu-Prüfungsordnung (Verlängerung)
- Techniks Schulung bzgl. der Kyu-Prüfungsinhalte (Verlängerung)

## **2. PRÜFUNGSKOMMISSIONEN**

### **2.1 KYU-PRÜFUNGEN**

Vom 8. Kyu - 4. Kyu	⇒	1 Prüfer (Mindestanforderung)
Vom 3. Kyu – 2. Kyu	⇒	2 Prüfer (Mindestanforderung)
Für den 1. Kyu	⇒	2 Prüfer (Fremdprüferregelung)

Wenn Kyu-Prüfungen der Fremdprüferregelung unterliegen, darf der zweite Prüfer keine Trainertätigkeit im ausrichtenden Verein ausüben.

Wie der Vereinsprüfer wird auch der Fremdprüfer vom ausrichtenden Verein vorgeschlagen und eingetragen.

Sind bei einer Prüfung mehrere Prüfer eingesetzt, müssen diese getrennte, eigenverantwortliche Prüfungslisten führen. Alle Prüflinge (auch niedrigere Kyu-Grade) werden bei dieser Prüfung von beiden Prüfern bewertet.

Pro Prüfer, Prüfungskommission, Prüfung und Tag dürfen höchstens 20 Prüflinge geprüft werden.

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

## 2.2 **DAN-PRÜFUNGEN**

Eine Prüfungskommission bei Dan-Prüfungen besteht aus mindestens drei Prüfern, welche folgende Kriterien erfüllen müssen:

- Prüfer kann nur sein, wer den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad selbst durch technische Prüfung erworben hat.
- In Graduierungskommissionen soll mindestens eine Person höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.
- Ein Prüfer darf nicht am gleichen Tag Prüfungsteilnehmer sein (weder Uke noch Tori)
- Ein Prüfer sollte an einem Tag nur einmal einer Prüfungskommission angehören.

Pro Prüfer, Prüfungskommission, Prüfung, und Tag sollten nicht mehr als 10 Prüflinge geprüft werden.

Alle Prüfer führen eigenverantwortlich getrennte Prüfungslisten und unterschreiben eigenhändig die Urkunden.

### **3. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN**

Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des JVP können nur durchgeführt werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien und Voraussetzungen erfüllt wurden:

Wenn bei Organisation und Durchführung von Prüfungen Probleme oder Klärungsbedarf entstehen, kontaktiert der Verein/ Prüfer den Referenten.

#### **3.1 KYU-PRÜFUNGEN**

##### **3.1.1 Anmeldung von Kyu-Prüfungen**

Die (digitale) Anmeldung erfolgt, indem der Prüfer/ Verein die Prüfung mindestens 14 Tage vorher in der Plattform (DokuMe) anlegt und eine Mail mit der ID als Anmeldung an den Referenten sendet. Der Referent meldet sich in der Regel nur bei Rückfragen und Klärungsbedarf, d.h. Prüfungen gelten ohne weitere Bestätigung als genehmigt. Der Prüfer erhält (vom ausrichtenden Verein) eine Prüfungsliste (Graduierungsbericht) und kann diese in der Prüfungssituation verwenden. (Anmerkung: diese Option ist technisch noch nicht eingerichtet – bis dahin müsste die alte Prüfungsliste verwendet werden.

##### **3.1.2 Verfahrensweise nach durchgeführten Kyu-Prüfungen**

Direkt nach der Prüfung erhalten alle Judoka, die diese erfolgreich abgeschlossen haben, die Graduierungsurkunde durch den Prüfer. Der Verein gibt anschließend die digital hinterlegte Prüfung für den (graduierungsberechtigten) Prüfer frei, der die Bewertung einträgt. Alternativ kann bzw. bis die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, muss der Prüfer und/ oder Verein die in der Prüfungssituation verwendete Prüfungsliste (Graduierungsbericht, beispielsweise als Scan, oder einen Screenshot) beim Referenten einreichen (siehe dazu auch 3.1.1).

Auf der Plattform ist die Prüfung mit der Bewertung des Prüfers abgeschlossen und die Graduierungen werden automatisch in die Judopässe der Judoka eingetragen.

Sowohl der Verein als auch der Verband können die Prüfung kontrollieren und ggf. die Prüfungsliste ausdrucken für ihre jeweilige Ablage.

### 3.1.3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen:

- Mitgliedschaft in einer dem JVP angegliederten Institution
- Vorlage eines gültigen Judopasses unter Berücksichtigung
  - Beitragsmarken (Nachweis der Vorbereitungszeit)
  - Passausstellung muss **vor** der ersten Vereins-Kyu-Prüfung liegen
- Mindestalter und Vorbereitungszeit

#### **Sonderregelung:**

- Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen
- Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben
- Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen
- Studierende an Hochschulen

benötigen für Kyu-Prüfungen keinen Judopass und keine Vereinsmitgliedschaft.

Vorbereitungszeit und Mindestalter müssen jedoch erfüllt sein und durch eine, von der Schule/ Institution bestätigten Teilnehmer- u. Anwesenheitsliste, mit Geburtsdatum, nachgewiesen werden.

Die **DJB-Sonder-Prüfungsmarke** wird in diesen Fällen direkt auf die Urkunde geklebt.

Als Nachweis für Folgeprüfungen müssen Fotokopien der letzten Prüfungsurkunde mit den Prüfungsunterlagen eingereicht werden.

Prüfungen außerhalb eines Judovereines können nur bis maximal zum 4. Kyu abgelegt werden.

### 3.1.4 Vorbereitungszeiten

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen und in der festgelegten Reihenfolge, entsprechend der gültigen Kyu-Prüfungsordnung, geprüft.

Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betreibens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung. Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen.

Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.“ (siehe Graduierungsordnung DJB 3.2)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

### 3.1.5 Mindestalter

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu	Gürtelfarbe	Mindestalter
5. Kyu	orangener Gürtel	vollendetes 9. Lebensjahr
3. Kyu	grüner Gürtel	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu	brauner Gürtel	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

### 3.1.6 Prüfungspartner

Bei Kyu-Prüfungen sollen Prüfungspartner vorrangig aus der Prüfungsgruppe gewählt werden. Bei Vorliegen von entsprechenden Gründen kann - nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten - ein prüfungsfremder Partner eingesetzt werden.

Dieser muss jedoch auf den Prüfungslisten als Uke aufgeführt werden.

### 3.1.7 Graduierung ohne förmliche Prüfung

Vom 7. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB, digital per JudoPass-App) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Vor Beginn der trainingsbegleitenden Graduierung muss diese beim zuständigen Referenten schriftlich (mit Angabe des voraussichtlichen Zeitraums) angemeldet werden. Die Bewertungen werden auf den oben genannten Materialien oder per App dokumentiert.

Sind alle Prüfungsinhalte bewertet, wird die trainingsbegleitende Graduierung nach 3.1.2 (Verfahrensweise nach durchgeführten Kyu-Prüfungen) hinterlegt und abgeschlossen. Dabei können alle Judoka, die in diesen Zeitraum an der trainingsbegleitenden Graduierung des graduierungsberechtigten Trainers teilgenommen haben, auf einer Prüfungsliste zusammengefasst werden.

Als Prüfungsdatum für Judopass und Urkunde wird das Ende des Vorbereitungszeitraumes eingetragen.

### **3.1.8 Prüfungen außerhalb des Vereins**

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins.

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen in einem anderen als dem eigenen Landesverband bedarf darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des eigenen Landesverbands.

## **3.2 DAN-PRÜFUNGEN**

### **3.2.1 Allgemeines**

Die Dan-Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge. Ein Überspringen von Dan-Graden ist nicht möglich.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

### **3.2.2 Anmeldung zu Dan-Prüfungen**

Anmeldungen zu Dan-Prüfungen sind vereinsweise, schriftlich, bis zum ausgeschriebenen Termin, an den zuständigen Referenten einzureichen.

Hierzu werden folgende Daten der Dan-Anwärter benötigt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- vollständige Postadresse, Telefonnummer
- angestrebter Dan-Grad, Datum letzte Prüfung

Der Anmeldung ist ein Zahlungsnachweis der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beizulegen.

Die zu stellenden Graduierungsanträge sind bei dem zuständigen Referenten oder bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

Sie stehen ebenfalls auf der Homepage des JVP als Download zur Verfügung und lassen sich mit Microsoft Word direkt ausfüllen oder ausdrucken.

### **3.2.3 Dan-Vorbereitungslehrgänge**

In der Regel werden fünf Dan-Vorbereitungslehrgänge angeboten, die nachfolgende Themengebiete beinhalten:

- Kata

- Wurftechniken innerhalb und außerhalb der Gokyo
- Komplettes Bodenprogramm
- Kombinationen und Kontertechniken, Übergänge Stand Boden
- technisch / taktische und methodische Aufgabe, Grundlagen Übungsleiter
- Kampfrichterregelwerk
- Theorie

Es wird empfohlen, an allen Vorbereitungslehrgängen teilzunehmen, weil sie unterschiedliche Themen behandeln, die sich aus den einzelnen Dan-Prüfungsfächern ergeben.

**Die Teilnahme an mindestens zwei Vorbereitungs-Lehrgängen ist Pflicht.**

Anwärtern zum 1. Dan, die noch keine Trainer- der Kampfrichter-Lizenz besitzen, wird empfohlen, insbesondere die Dan-Lehrgänge zum Thema Trainer und Kampfrichter zu besuchen.

Sämtliche Dan-Vorbereitungslehrgänge können maximal für Dan-Prüfungen im Folgejahr angerechnet werden.

**3.2.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Dan-Prüfungen**

- Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder einer anderen dem JVP angegliederten Institution möglich
- Graduierungsantrag muss gestellt werden
- gültiger Judopass muss vorgelegt werden
- Mindestalter und Vorbereitungszeit (Nachweis der Vorbereitungszeit durch Beitragsmarken)
- Besitz des 1. Kyu-Grades
- Nachweis der Dan-Vorbereitungslehrgänge
- Nachweis der gültigen Lizenzen bzw. Alternativ-Lehrgänge

**3.2.5 Mindestalter und Vorbereitungszeiten**

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. Dan	15/ 16 Jahre*	1 Jahr
2. Dan	18 Jahre	1 Jahr
3. Dan	21 Jahre	1 Jahr
4. Dan	25 Jahre	3 Jahre
5. Dan	30 Jahre	3 Jahre
6. Dan	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan

\*15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten (für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt) oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft.

### **3.2.6 Prüfungspartner**

Bei Dan-Prüfungen sollen Prüfungspartner vorrangig aus der Prüfungsgruppe gewählt werden. Bei Vorliegen von entsprechenden Gründen kann - nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten - ein prüfungsfremder Partner eingesetzt werden.

Dieser muss jedoch auf den Prüfungslisten als Uke aufgeführt werden.

### **3.2.7 Prüfungen außerhalb des Verbandes**

Um an einer Dan-Prüfung außerhalb des Landesverbandes teilzunehmen, muss eine schriftliche Begründung sowie die schriftliche Einwilligung des Heimatvereines dem zuständigen Referenten, zur schriftlichen Freigabe durch den Verband vorgelegt werden.

## **3.3 KOSTEN UND GEBÜHREN**

1. Jeder Teilnehmer an einer Prüfung hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten.
2. Bei Kyu-Prüfungen sind die Vereine berechtigt, Gebühren von den Prüflingen zu erheben.  
Die Höhe des Prüferhonorars für Prüfungen im Kyu-Bereich unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Prüfer und Ausrichter.
3. Bei Dan-Prüfungen wird vom JVP eine Lehrgangs- und Prüfungsgebühr erhoben. Die Kostenerstattung für Prüfer richtet sich nach der gültigen Spesenordnung des JVP (**neu** eingefügt: siehe Finanzordnung).

## **4. NACHTRÄGLICHE GRADUIERUNGSEINTRÄGE**

### **4.1 ZWEITAUSSTELLUNG EINES JUDOPASSES**

Bei Zweitausstellung eines Judopasses (der digitale Judopass wird nach 10 Jahren gelöscht, kann jedoch durch den Nutzer gesichert werden) und wenn dem Referenten Nachweise vorgelegt werden, können Graduierungen durch die Geschäftsstelle des Verbandes nachgetragen werden. Digital erfolgt dies als Lizenz auf der Plattform der digitalen Mitgliederverwaltung des DJB.

### **4.2 GRADUIERUNGEN LT. 3.1.4 SONDERREGELUNGEN**

Wird ein Judopass für ein Mitglied beantragt, das Graduierungen wie unter 3.1.4 (Sonderregelungen) beschrieben erworben hat, werden diese, nach der Passausstellung, durch die Geschäftsstelle eingetragen. Digital erfolgt dies als Lizenz auf der Plattform der digitalen Mitgliederverwaltung des DJB. Die Urkunden (Nachweise) müssen vorgelegt werden.

## 5. VERGABE VON GRADUIERUNGEN DURCH ANERKENNUNG

1. Vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise (Kyu- und Dan-Graduierungen) gelten in allen Landesverbänden.
2. Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan durch den JVP anerkannt werden (ab Dan 6 vom DJB).
3. Judokas des JVP/ DJB, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vor der Prüfung in dem Land gelebt und die gültigen Graduierungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die anzuerkennende Graduierung muss nachgewiesen werden.
4. Der Anerkennungsantrag für Dan-Grade ist auf dem Graduierungsformular an den zuständigen Referenten zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Er ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen.
5. Die Anerkennung wird durch einen Vermerk im Judopass bestätigt (ergänzt) bzw. digital als Lizenz durch die Geschäftsstelle des Verbandes eingetragen.

## 6. VERLEIHUNG VON GRADUIERUNGEN

- Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben und **NICHT** verliehen werden.
- Die Verleihung vom 2. – 5. Dan erfolgt durch den JVP-Ehrenrat (siehe Ehrenordnung). Bei der Verleihung von Dan-Graden ist keine Wartezeitverkürzung möglich. Es können keine Mehrfach- bzw. Folgeverleihungen von Dan-Graden erfolgen.
- Verleihungen ab dem 6. Dan und Graduierung 6. Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt (Verleihungen) ist ausschließlich der JVP.
- Kyu-Grade werden auf Antrag durch den zuständigen Referenten verliehen.

## **7. BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN**

### **7.1 KYU-PRÜFUNGEN**

Eine Kyu-Prüfung wird insgesamt bewertet und ist entweder bestanden oder nicht bestanden. Der Prüfer kann die Prüfungsliste nutzen, um während der Prüfung einzelne Blöcke („Fächer“) zu bewerten, auf deren Basis er die Gesamtbewertung vornimmt. Nicht bestandene Kyu-Prüfungen können frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Dabei werden insbesondere die Leistungen nachgeprüft, die bei der ursprünglichen Prüfung vom Prüfer als nicht ausreichend gewertet wurden.

### **7.2 DAN-PRÜFUNGEN**

Prüfungsleistungen in den Dan-Prüfungsfächern werden mit den üblichen Schulnoten Note 1 (sehr gut), Note 2 (gut), Note 3 (befriedigend), Note 4 (ausreichend), Note 5 (mangelhaft) und Note 6 (ungenügend) bewertet.

Wird eines der Prüfungsfächer, bei mindestens zwei der drei Dan-Prüfer, schlechter als mit Note 4 bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Nicht bestandene Dan-Prüfungen können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich nur die Fächer nachgeprüft, die bei der ursprünglichen Prüfung mit nicht bestanden (mindestens Note 5) bewertet wurden.

Wer in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht besteht, kann die Prüfung nur als Ganzes wiederholen.

Die Prüflinge haben die Möglichkeit, ihre KATA schon im Vorfeld bei den Pfälzischen Kata-Meisterschaften einer Wertungskommission vorzustellen.

Bei Erreichen einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl, die der Note 4 entspricht, wird das Ergebnis für das Prüfungsfach KATA der Dan-Prüfung (mit „bestanden“) angerechnet. Reicht das Ergebnis nicht aus, zählt die Wertung nur für die Meisterschaft.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 13. März 2011 bestätigt.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde gemäß Arbeitsauftrag der Mitgliederversammlung 2015 an DJB-Änderungen angepasst und von der Mitgliederversammlung am 03. April 2016 endgültig in Kraft gesetzt.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.2021 in den Paragraphen 2.1, 3.1.4 und 3.1.7 geändert.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde durch den Gesamtvorstand überarbeitet, am 01.07.2025 vorläufig in Kraft gesetzt und soll von der Mitgliederversammlung 2026 bestätigt werden.